

OTIF/RID/RC/2023/35
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/35)

23. Juni 2023

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 19. bis 29. September 2023)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Kennzeichnung mit dem höchstzulässigen Betriebsdruck

Antrag Belgiens

Einleitung

1. Der letzte Unterabsatz des Absatzes 6.8.2.5.1 RID/ADR schreibt vor, dass an Tanks, die durch Druck befüllt oder entleert werden, der höchstzulässige Betriebsdruck auf dem korrosionsbeständigen Schild oder auf dem Tank selbst angegeben werden muss.
2. Bei Prüfungen an Kesselwagen zur Eisenbahnbeförderung von Gasen der Klasse 2 wurde festgestellt, dass die Angabe des höchstzulässigen Betriebsdrucks häufig weder auf dem korrosionsbeständigen Schild noch auf dem Tank selbst vorhanden ist.
3. Weitere Untersuchungen ergaben auch, dass verschiedene Hersteller oder Betreiber unterschiedliche Gründe dafür anführen, warum die Kennzeichnung des höchstzulässigen Betriebsdrucks nicht angebracht ist. Es wurden also unterschiedliche Gründe für das Fehlen dieser Kennzeichnung vorgebracht.
4. Einige argumentierten, dass es nicht möglich sei, einen allgemeinen höchstzulässigen Betriebsdruck für Kesselwagen zur Beförderung verdichteter Gase zu berechnen, da dieser vom Partialdruck des Produkts und den Betriebstemperaturen abhängt. Daher müsse der höchstzulässige Druck vor jedem Befüllungsvorgang neu berechnet werden.

5. In diesem Zusammenhang wurde auch darauf hingewiesen, dass für Kesselwagen zur Beförderung von Gasen der Klasse 2 der Prüfdruck auch für den höchstzulässigen Betriebsdruck gelte und somit eine zusätzliche Kennzeichnung nicht erforderlich sei.
6. Andere betonten, dass sich die Bemerkungen nur auf Kesselwagen mit einer P-Tankcodierung bezögen und dass diese Kesselwagen im Gegensatz zu anderen Kesselwagentypen auch während der Beförderung unter konstantem Druck stünden. Daher sei die Kennzeichnung des höchstzulässigen Betriebsdrucks für diese Kesselwagentypen nicht erforderlich.
7. Es wurde auch auf die Norm EN 12561-1 (Bahnanwendungen – Kesselwagen – Teil 1: Kennzeichnungsschilder von Kesselwagen für die Beförderung von gefährlichen Gütern) verwiesen, in der die Angabe des höchstzulässigen Betriebsdrucks nicht vorgeschrieben sei. Es steht jedoch außer Frage, dass der Absatz 6.8.2.5.1 die Kennzeichnung des höchstzulässigen Betriebsdrucks nicht zwingend auf dem Tankschild vorschreibt, sondern sie auch an der Seite des Tanks zulässt.
8. Eine Gewissheit, die sich aus diesen unterschiedlichen Begründungen ergibt, ist, dass es unterschiedliche Auslegungen des letzten Unterabsatzes des Absatzes 6.8.2.5.1 gibt, so dass eine weitere Klarstellung zur Erzielung einer einheitlicheren Anwendung von Nutzen wäre.
9. Ein Teil der Verwirrung könnte auch aus dem ersten Spiegelstrich des Absatzes 6.8.3.5.4 resultieren, der ausdrücklich die Angabe des höchstzulässigen Betriebsdrucks an Tanks für tiefgekühlt verflüssigte Gase vorschreibt. Dadurch wird der Eindruck erweckt, dass diese Vorschrift nur für tiefgekühlt verflüssigte Gase gilt, was im Widerspruch zu der Vorschrift im letzten Unterabsatz des Absatzes 6.8.2.5.1 steht.
10. Es sei auch darauf hingewiesen, dass die Absätze 6.7.2.20.1, 6.7.3.16.1 und 6.7.4.15.1 RID/ADR für ortsbewegliche Tanks zur Beförderung von Stoffen der Klassen 1 und 3 bis 9, von nicht tiefgekühlt verflüssigten Gasen und tiefgekühlt verflüssigten Gasen die Angabe des höchstzulässigen Betriebsdrucks auf dem korrosionsbeständigen Schild oder durch eine ähnliche Methode vorschreiben.
11. Die Angabe des höchstzulässigen Betriebsdrucks ist eine wertvolle Information für Personen, welche die Tanks befüllen oder entleeren. Belgien ist daher der Ansicht, dass eine klare und kohärente Auslegung und Anwendung der Angabe des höchstzulässigen Drucks erforderlich ist, und bittet die Gemeinsame Tagung, sich dazu zu äußern und die unten aufgeführten Vorschläge zu prüfen.

Anträge

Option 1

12. Die Kennzeichnung mit dem höchstzulässigen Betriebsdruck muss für alle Tanks, die unter Druck befüllt und entleert werden, einheitlich erfolgen. Diese Auslegung kann durch folgende Änderung erzielt werden.

In Absatz 6.8.3.5.4 den ersten Spiegelstrich streichen.

Option 2

13. Die Kennzeichnung mit dem höchstzulässigen Betriebsdruck sollte nicht für alle Gastanks mit Ausnahme der Gastanks für tiefgekühlt verflüssigte Gase (mit dem Buchstaben "R" beginnende Tankcodierung) zur Anwendung kommen:

Der erste Spiegelstrich des Absatzes 6.8.3.5.4 bleibt unverändert, aber:

Der letzte Unterabsatz des Absatzes 6.8.2.5.1 erhält folgenden Wortlaut (neuer Text ist unterstrichen dargestellt):

"Mit Ausnahme von Gastanks, die im ersten Teil der Tankcodierung den Buchstaben «P» oder «C» aufweisen, ist an Tanks, die mit Druck gefüllt oder entleert werden, außerdem der höchstzulässige Betriebsdruck¹⁸⁾ anzugeben.

Bem. Für Tanks zur Beförderung von tiefgekühlt verflüssigten Gasen (Buchstabe «R» im ersten Teil der Tankcodierung) siehe Absatz 6.8.3.5.4."
